

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 406/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Oktober 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG ihrem in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich aufrecht erhaltenen Antrag, ein weiteres Gutachten von Amts wegen zu Schäden im Kopfgelenksbereich nach dem neuesten Stand der medizinischen Wissenschaft einzuholen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Darauf beruhe das angefochtene Urteil.
- 4 Es steht dahin, ob der von der Klägerin genannte Antrag die Voraussetzungen als Beweisantrag erfüllt und damit berücksichtigungsfähig wäre, denn jedenfalls hat die Klägerin nicht schlüssig dargestellt, dass sich das LSG zu dessen Befolgung hätte gedrängt fühlen müssen. Ohne hinreichende Begründung ist des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet hier, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten, Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Entscheidend ist dabei der Erkenntnisstand des LSG im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung.



- 5 Zwar hat die Klägerin unter Hinweis auf das zum Teil bereits recht hohe Alter der vorliegenden Gutachten sowie unter Hinweis darauf, dass einige der gehörten Sachverständigen Beurteilungen abgegeben hätten, die nicht in ihr Fachgebiet fielen, dargelegt, warum sie - die Klägerin - die Einholung eines weiteren ärztlichen Sachverständigengutachtens für notwendig hält. Allein dies reicht jedoch zur Darstellung, warum das LSG sich aus seiner rechtlichen Sicht hätte gedrängt fühlen müssen, dem Antrag zu folgen, nicht aus.
- 6 Mit dem Hinweis auf die in der mündlichen Verhandlung des LSG am 19. Oktober 2005 eingereichte gutachtliche Äußerung des Arztes für diagnostische Radiologie Prof. Dr. K. vom 6. Dezember 2004 hat die Klägerin eine objektiv bestehende Notwendigkeit zur weiteren Aufklärung des medizinischen Sachverhalts nicht aufgezeigt. Die genannte Äußerung beschränkt sich auf die Auswertung und Beurteilung zweier augenscheinlich von der Klägerin selbst vorgelegter Röntgenaufnahmen und die Aussage, dass auf der im Februar 1999, also knapp drei Jahre nach dem streitgegenständlichen Unfall, gefertigten Aufnahme eine deutliche Instabilität der Halswirbelsäule erkennbar sei. Der Arzt hatte ersichtlich keine Kenntnis der Akten und des Streitgegenstandes sowie der dazu vorliegenden Gutachten, sondern verfügte lediglich, wie er es selbst ausdrückt, über "eine Seite offenbar aus dem Gutachten, in dem eine Instabilität der HWS bezweifelt wird". Zur Frage des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unfall und den festgestellten Wirbelsäulenschäden nimmt er nicht Stellung. Warum sich das LSG bei dieser Sachlage angesichts mehrerer bereits vorliegender Gutachten zur Zusammenhangsfrage zu weiteren Ermittlungen hätte veranlasst sehen müssen, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 7 Einen Aufklärungsmangel hat die Beschwerde des Weiteren nicht dadurch bezeichnet, dass sie geltend macht, die ärztlichen Sachverständigen hätten sich zu Fragen geäußert, die nicht in ihr Fachgebiet fielen. Soweit dieser Vortrag nicht ohnehin unsubstantiiert ist, wird er nicht durch Fakten belegt. Dass der Gutachter Dr. N. als Chefarzt einer Neurologischen Klinik fachlich nicht befähigt sei, MRT-Aufnahmen der Lendenwirbelsäule zu interpretieren, und dass das LSG deshalb einen weiteren Sachverständigen hätte hinzuziehen müssen, gründet auf einer unbewiesenen Behauptung und stellt keine schlüssige Verfahrensrüge dar. Sowohl mit diesem Vortrag als auch mit dem Hinweis auf das Alter der vorliegenden Gutachten beanstandet die Klägerin im Kern die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann indes nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Beschwerde nicht gestützt werden.
- 8 Soweit die Klägerin weiter rügt, das LSG habe auch über ihren Gesundheitszustand vor dem Unfall sowie die unmittelbaren Folgen am Unfallort Beweis erheben müssen, übersieht sie, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen



berücksichtigungsfähigen Beweisantrag hat die Klägerin indes in diesem Zusammenhang nicht bezeichnet.

- 9 Schließlich kann auch die von der Klägerin gerügte Verletzung des § 109 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen (s § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

